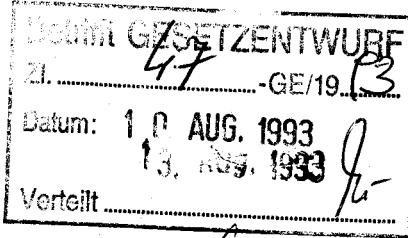


## ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR SEXUALFORSCHUNG (ÖGS)

Dr. Gudrun Hauer (1. Vorsitzende)  
1170 Wien, Rosensteingasse 16/I/I/4, Tel. 0 222 / 462 426

Wien, am 2. August 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien - Parlament



*Dr. Bauer*

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung zum Entwurf des Pornographiegesetzes in 25facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR SEXUALFORSCHUNG (ÖGS)  
 Dr. Gudrun Hauer (1. Vorsitzende)  
 1170 Wien, Rosensteingasse 16/I/I/4, Tel. 0222/46-24-26

**Stellungnahme der  
 Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung  
 (ÖGS) zum Entwurf des Pornographiegesetzes**

**Präambel**

Die "Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung" (ÖGS) stellt zum vom Justizministerium vorgelegten Entwurf für ein neues Pornographiegesetz grundsätzlich fest, daß sie die verschiedenen Formen der Gewalt und deren bildliche Darstellung in den Medien ablehnt. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß nicht aber die Sexualität selbst bestraft werden soll. Obwohl die ÖGS der Auffassung ist, daß im Grunde genommen ein eigenes Pornographiegesetz überflüssig ist, begrüßt sie trotz dieser einleitend getroffenen grundsätzlichen Feststellung den Entwurf des Justizministeriums für eine Novellierung. Die ÖGS hält in diesem Zusammenhang fest, daß das noch geltende Pornographiegesetz schon lange nicht mehr neueren Ergebnissen der Sexualwissenschaften entspricht. Die noch gültige Fassung und die dazu ergangene Rechtsprechung diskriminieren Homosexualität, indem sie schwule und lesbische Pornographie als "harte Pornographie" klassifiziert und somit verbietet. Zugleich haben Erkenntnisse des Oberlandesgerichtshofes Innsbruck, die homosexuelle Pornographie als erlaubt begutachteten, eine unterschiedliche Handhabung des in Österreich geltenden Rechtes geschaffen, deren Beseitigung ebenfalls schon lange überfällig war. Die Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten auf dem Pornomarkt, die Auswirkungen der neuen elektronischen Medien auf diesen, die zunehmende Verbreitung von Pornographiezeugnissen, welche sexuelle Gewalt oder sexuelle Mißhandlung von Kindern zum Gegenstand haben, haben zugleich gezeigt, daß das noch gültige Gesetz ein unzureichendes Instrumentarium zur Kontrolle dieser Entwicklungen darstellt. In den letzten Jahren haben überdies die von der Frauenbewegung geführten Diskussionen zur Pornographie und deren Aktionen (Stichwort PorNO-Kampagne, die durch die feministische Zeitschrift "EMMA" lanciert worden ist), neue Argumente und neue Bewertungen in den Diskurs über Pornographie eingeführt, vor allem, was die Frage der sexuellen Gewalt betrifft.

**Grundsätzliche Feststellungen**

Die ÖGS bewertet es als bedenklich, daß Gewalt ausschließlich auf sexuelle Gewalt bzw. auf Gewalthandlungen, die Teil sexueller Akte sind, beschränkt wird. Auch wenn es natürlich im Wesen einer Pornographiegesetzgebung liegt, sich auf den Bereich der Sexualität zu konzentrieren, ist eine entsprechende Gesetzgebung, die Gewaltdarstellungen und Gewalthandlungen generell zumindest als gesellschaftlich unerwünscht begreift, dringend vonnöten und wäre z.B. von einem entsprechend formulierten Mediengesetz zu leisten.

§ 4. Z 3: Die ÖGS schlägt dazu vor: Der hier enthaltene Belästigungsschutz ist im Verwaltungsstrafrecht (z.B. Gewerberecht, Verwaltungsstrafrecht) zu regeln.

§ 5. Z 3: Der Angezeigte bedarf wegen seiner durch die angezeigte Handlung zum Ausdruck gekommenen Neigung zur Begehung solcher Delikte der Beratung oder Therapie.

§ 5. Z 6: Ärztliche Behandlung ist zu streichen. Die ÖGS hält diese für mehr als bedenklich. Gerade im Bereich medizinischer Behandlungsformen bei Sexualstraftätern haben die bisherigen Erfahrungen klar bewiesen, daß rein "ärztliche", also medizinische Behandlungsmethoden neben ihrer humanitären Fragwürdigkeit vor allem von Erfolglosigkeit gekennzeichnet sind. Ausschließlich medizinische Behandlungsformen bestehen bisher aus Hormonbehandlungen, aus der Verabreichung von Psychopharmaka; die Elektrokrampftherapie wird wieder häufiger angewendet; gehirnchirurgische Eingriffe oder die Kastration sind keineswegs Einzelfälle. Diese "Behandlungsformen" bedingen jedoch keine Änderung des Sexualverhaltens, sehr wohl aber tiefgreifende und teilweise irreversible Schädigungen der Persönlichkeit und des Körperhabitus (Effeminierung, Medikamentenabhängigkeit, Verflachung und Reduktion der Persönlichkeit, Antriebsarmut, Apathie...). Als die einzigen adäquaten Behandlungsformen haben sich bislang die verschiedenen Formen der Psychotherapie bewährt, auch wenn sie aufwendiger und teurer sind. Diese jedoch nur als "ärztliche" zu definieren, widerspricht dem österreichischen Psychotherapiegesetz, das den Berufstitel "Psychotherapeut" unabhängig vom Quellenberuf festlegt.

Abschließend gibt die ÖGS zu bedenken, daß die Erfahrungen der Psychotherapieforschung zeigen, daß eine Therapie nur dann von Erfolg gekrönt ist, wenn sich KlientInnen dieser freiwillig, ohne Zwang unterziehen. Daher schlägt die ÖGS in diesem Zusammenhang vor, Erfahrungen von Therapien mit (Sexual)Straftätern auszuwerten bzw. entsprechende Studien in Auftrag zu geben. Andernfalls bleibt der Vorschlag einer außergerichtlichen Regelung ein nur auf dem Papier bestehender Vorschlag, statt alternative und menschenfreundlichere Umgangsformen mit StraftäterInnen erfolgreich handhaben zu können.

Für die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS):  
Dr. Gudrun Hauer, 1170 Wien, Rosensteingasse 16/I/I/4 (1.  
Vorsitzende)  
Mag. Helmut Graupner, 1130 Wien, Maxingstraße 22-24/IV/9 (2.  
Vorsitzender)  
Dr. Josef Christian Aigner, 6900 Bregenz, Weiherstraße 10 (3.  
Vorsitzender)

einer entsprechenden Gesetzesbestimmung, daß der Vorwurf des Besitzes von "Kinderpornographie" dafür dienen könnte, Menschen zu denunzieren und ihnen auch existenziellen Schaden zuzufügen, daß das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung mißachtet werden könnte. Weiters hält die ÖGS gerade als außeruniversitäre Vereinigung von SexualwissenschaftlerInnen daran fest, daß das in der österreichischen Bundesverfassung verankerte Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft weiterhin auch für außeruniversitäre Vereinigungen gewährleistet bleiben muß und sieht dieses Grundrecht durch die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Strafbarkeit des Besitzes bedroht. Die ÖGS glaubt auch, daß der angestrebte Zweck des Gesetzes durch diese Maßnahme nicht erreicht werden kann, da wegen des Zeugnisentschlagungsrechtes der angestrebte Zugriff auf ProduzentInnen, HändlerInnen und ImporteurInnen sich schwieriger gestalten wird. Die entsprechenden Strafbestimmungen gegen Handel, Produktion, Werbung, Ankündigung, Tausch (auch privaten Tausch) etc. werden von der ÖGS für ausreichend erachtet, die Anzahl entsprechender Produkte zumindest zu verringern.

#### **Zu einzelnen Passagen des Gesetzesentwurfs**

§ 1. Z 3: Der Begriff der sexuellen Gewalt ist in den Erläuterungen ungenau definiert, da er sich vorwiegend auf körperliche, physische Gewalt beschränkt und psychische Gewalt weitgehend außer Acht läßt. Problematisch ist auch das Verbot sadomasochistischer Handlungen selbst bei freiwillig mitwirkenden DarstellerInnen. Ein entsprechendes Verbot kann unter Umständen auch als Zensurmaßnahme gegen unerwünschte Kunstproduktionen verwendet werden. Ein Verweis auf § 90 StGB soll direkt in den Text aufgenommen werden.

§ 1. Z 4: Dieser Passus ist ersatzlos zu streichen: Die ausschließliche Konzentration auf die Aspekte der Tierquälerei oder Tiermißhandlung ist verzerrend, denn die Herstellung derartiger Produkte ist vielfach ohne Gewalt gegen die menschlichen DarstellerInnen unmöglich. Das Kriterium des DarstellerInnenschutzes muß auch hier im Vordergrund stehen.

§ 1. Z 5: Hier schlägt die ÖGS folgende Formulierung vor: Entwicklungsgefährdende pornographische Darstellung: eine bildliche Darstellung geschlechtlicher Handlungen, die insbesondere wegen ihres eine die Menschenwürde mißachtende Sexualität propagierenden oder verharmlosenden Charakters geeignet ist, die sexuelle Entwicklung von Unmündigen zu gefährden.

§ 3: Dieser Passus ist ersatzlos zu streichen.

§ 4. Z 2: auf eine Weise ausstellt, vorführt oder sonst zugänglich macht, daß sie von einem größeren Kreis von Unmündigen wahrgenommen werden kann, oder

Die ÖGS begrüßt die Intention des Entwurfs, vor allem den Aspekt des DarstellerInnenschutzes zu beachten. Dadurch werden endlich auch die durch die Verwendung der neuen elektronischen Medien veränderten Produktionsbedingungen von Pornographie berücksichtigt.

Ebenso begrüßt die ÖGS die längst überfällige Herausnahme geschriebener Pornographie aus dem Pornographiegesetz. Jedoch spricht sich die ÖGS gegen das Ausklammern von Computerpornos aus dem Pornographiegesetz, wenn sie auch Szenen sexueller Gewalt und Gewaltdrohung beinhalten. Natürlich kann auf diese das Kriterium des DarstellerInnenschutzes nicht angewendet werden, weiters wirft eine effektive Kontrolle der Produktions- und Verbreitungswege spezifische Probleme auf, wie auch die bisherigen Erfahrungen z.B. mit den Nazi-Computerspielen gezeigt haben und noch zeigen. Aber gerade unter dem Aspekt der Ächtung von Gewalt geben wir folgendes zu bedenken: Auch in den KZ-Computerspielen u.ä werden keine realen Juden und Jüdinnen vergast und keine wirklichen Menschen gefoltert. Dennoch sind sie wegen der darin enthaltenen politischen Einstellung und Botschaft (nationalsozialistische Propaganda, Antisemitismus) verboten. Gerade die unter meist männlichen Jugendlichen verbreiteten und von diesen konsumierten Videospielen und Computerpornos mit Szenen sexueller Gewalt hält die ÖGS für bedenklich und für die sexuelle Entwicklung Jugendlicher von Nachteil: Sie drücken die Einstellung aus, daß sexuelle Gewaltausübung etwas Lustvolles und Erstrebenswertes ist, sie propagieren und verherrlichen Gewalt und sind ein bedenklicher und ablehnenswerter Sozialisationsfaktor für Jugendliche und genauso für Erwachsene. Entwicklungspsychologische Studien gleichermaßen wie Untersuchungen zu Kurz- und Langzeitwirkungen von audiovisuellen Medien zeigen bislang, daß Heterosexuelle durch das Betrachten homosexueller Pornographie nicht homosexuell werden, da die sexuelle Orientierung schon in den ersten Lebensjahren festgelegt wird. Im Gegensatz dazu erzeugt das Betrachten von Gewaltszenen keine kathartischen Effekte, sondern im Gegenteil: Konfliktlösungsmodele, die auf Gewalt abzielen, werden als selbstverständlich gehalten und eingeübt. Die ÖGS begrüßt, daß der Gesetzesentwurf eine Vereinheitlichung der Altersgrenzen ins Auge faßt (14 Jahre) und hofft, daß sich auch andere Bereiche des Sexualstrafrechts (so die überfällige Reform des §209 StGB) daran orientieren. Zu begrüßen ist unserer Meinung nach, daß auch in begründeten Einzelfällen von dieser Altersgrenze abgesehen werden kann.

Der umstrittenste und mit Sicherheit am intensivsten diskutierte Passus im Gesetzesentwurf ist die vorgesehene Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie. In diesem Zusammenhang stellt die ÖGS fest, daß die Verwendung des Begriffes Kinderpornographie eine unzulässige Verharmlosung und Verzerrung des Tatbestandes beinhaltet und korrekter durch andere Formulierungen (z.B. Pornographie mit Kindern oder mit Unmündigen) ersetzt werden sollte. Nach reiflicher Überlegung, längerer Diskussion und sorgfältiger Abwägung aller Pro- und Kontra-Argumente plädiert die ÖGS dafür, den bloßen Besitz nicht zu kriminalisieren, da die ÖGS die Nachteile für größer hält als die möglichen Vorteile. Die ÖGS befürchtet als Folgewirkungen